



**GEMEINDE FRESACH**  
Dorfplatz 160, 9712 Fresach  
☎ 04245 2060 FAX 04245-5131  
E-Mail: [fresach@ktn.gde.at](mailto:fresach@ktn.gde.at),  
[www.fresach.at](http://www.fresach.at), UID: ATU59364413



## **V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 22. Juli 2022, Zahl: 163-6/1/2022, mit der Auslagenersätze für die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren an Schulungsveranstaltungen festgelegt werden (Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung)

Aufgrund des § 31 Abs. 2 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 – K-FWG 2021, LGBl. Nr. 32/2021, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2021, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Fresach und Mooswald.

### **§ 2 Auslagenersatz**

- (1) Die Gemeinde Fresach kommt für die Reisekosten auf, die durch die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren gemäß § 1 dieser Verordnung an den Lehrgängen der Feuerwehr oder an Lehrgängen und Kursen der Landesfeuerwehrschule entstehen.
- (2) Für die Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen gemäß Abs. 1 ist ein Auslagenersatz zu leisten, der pro Tag € 50 beträgt.

### **§ 3 Auszahlung des Auslagenersatzes**

- (1) Der Auslagenersatz wird gewährt, sofern der für die jeweilige Ortsfeuerwehr zuständige Kommandant ein von ihm für die einschlägige Schulungsveranstaltung abgezeichnetes und bestätigtes Formblatt, welches die im Folgenden geforderten Inhalte zu umfassen hat, beim Gemeindeamt einbringt.
- (2) Das Formblatt gemäß ANLAGE zu dieser Verordnung ist zu verwenden.
- (3) Das Formblatt gemäß Abs. 2 hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen:
  - a) Name und Dienstgrad des Mitgliedes, welches an der Schulungsveranstaltung teilgenommen hat,
  - b) Bezeichnung der einschlägigen Schulungsveranstaltung,
  - c) Berechnung des Auslagenersatzes,
  - d) österreichische Kontonummer des Mitgliedes, welches an der Schulungsveranstaltung teilgenommen hat, auf das die Auszahlung des Auslagenersatzes erfolgen soll.

e) Bestätigung des Kommandanten für die Teilnahme an der Schulungsveranstaltung und die sonstigen vom Formblatt umfassten Inhalte.

#### **§ 4 Rückforderung**

Die Gemeinde Fresach behält sich das Recht vor, zu Unrecht zur Auszahlung gelangte Auslagenersätze vom jeweiligen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr rückzufordern.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 2022 in Kraft.
- (2) Ansuchen um Auslagenersatz werden mit € 35,00 pro Tag abgegolten, sofern sie Schulungsveranstaltungen betreffen, die vor dem 1. August 2022 stattgefunden haben.

Der Bürgermeister:



Ing. Gerhard Altziebler

